



Gemeinde Hitzkirch

Weisung über die Benützung der Zivilschutzanlagen der Gemeinde Hitzkirch

19. Juli 2012

Der Gemeinderat von Hitzkirch

erlässt gestützt auf § 23 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hitzkirch (21.4.2008) und Art. 14.5, Bst. b der Organisationsverordnung der Gemeinder Hitzkirch (1.1.2012) die folgende Weisung über die Benützung der Zivilschutzanlagen der Gemeinde Hitzkirch.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Weisung über die Benützung der Zivilschutzanlage der Gemeinde Hitzkirch (WBZH) regelt die Nutzung der gemeindeeigenen Zivilschutzanlagen (ZSA) in Friedenszeiten und legt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und den Gebührentarif fest.

Art. 2 Gleichstellung

Um der sprachlichen Gleichstellung zu entsprechen, sind bei allen Personenbezeichnungen bzw. bei allen Bezeichnungen, welche Frauen und Männer betreffen können, beide Geschlechter gemeint.

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

1 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für die Änderung des Benützungsreglements und des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

2 Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung der WBZH dem Ressort Bau, Umwelt und Wirtschaft.

3 Dem Ressort Bau, Umwelt und Wirtschaft obliegt der Vollzug dieser Weisung. Es hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Erstellen des Belegungsplanes für die Benützung
2. Erteilen von Bewilligungen für die Benützung
3. Kontrolle der Benützung
4. Einfordern der Gebühren
5. Organisation des Unterhalts der Zivilschutzanlagen
6. Erstellen eines jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderats

4 Der Zivilschutz-Anlagewart der Gemeinde Hitzkirch übt die unmittelbare Aufsicht über die Zivilschutzanlagen aus und ist verantwortlich für den Unterhalt und die Übergabe/Rücknahme. Er kann diese Aufgaben an seinen Stellvertreter delegieren.

II. BELEGUNGEN

Art. 4 Benützungsrecht

Die Räumlichkeiten der Zivilschutzanlagen der Gemeinde Hitzkirch stehen in erster Linie der Zivilschutzorganisation Seetal und der Gemeinde Hitzkirch zur Verfügung. Im Weiteren stehen die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dem Militär, den einheimischen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Personen zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen wird auch Auswärtigen gestattet. Grundlage dazu bildet das Gesuch / die Vereinbarung betreffend der Benützung der Zivilschutzanlagen. Bei einem Ernstfall werden die Anlagen durch die Gemeinde übernommen. Allfällige Belegungen sind dann aufgehoben.

Art. 5 Benützung

1 Gesuche um Benützung der Anlagen sind dem Ressort Bau und Umwelt, Wirtschaft bis spätestens vier Wochen vor dem Benützungsdatum einzureichen.

2 Der Zuschlag der Benützung der Anlage erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

3 Der Zivilschutz-Anlagewart führt laufend den Belegungsplan.

4 Für spezielle Anlässe in den ZS-Anlagen behält sich das Ressort Bau und Umwelt, Wirtschaft vor, mit dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung mit zusätzlichen Auflagen abzuschliessen.

III. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Art. 6 Orientierung

Der Benützer trägt gegenüber dem Ressort Bau, Umwelt und Wirtschaft die Verantwortung. Er ist verpflichtet, den Inhalt dieser Weisung den Mitbenutzern bekannt zu geben.

Art. 7 Aufsicht, Übernahme, Rückgabe

Für jeden Anlass ist durch den Benützer eine Person zu bestimmen, die gegenüber dem Anlagewart der ZS-Anlagen und dem Ressort Bau, Umwelt und Wirtschaft für einen geregelten Betrieb sowie die Übernahme und die Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen verantwortlich ist. Der Übernahme- und Rückgabetermin ist mit dem Anlagewart der ZS-Anlagen zu vereinbaren.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

1 Die ZSA inklusive Installationen, technische Einrichtungen und Mobilien sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2 Sämtliche technischen Einrichtungen dürfen nur vom Anlagewart oder von instruiertem Personal bedient werden.

3 Die Verwendung von Geräten wie Lampen, Kocher, Öfen usw., die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist in allen Anlagen strengstens verboten.

4 Das Anbringen von Vorrichtungen und Dekorationen jeglicher Art ist untersagt. Ausnahmen kann nur der Anlagewart gestatten.

5 Der Benützer ist verantwortlich, dass alle Personen in den jeweiligen Anlagen die Brandbekämpfungsmassnahmen und Notausgänge kennen.

6 Dem Benützer werden für das selbständige Öffnen und Schliessen der jeweiligen Anlage Schlüssel abgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Anlagewart zu informieren. Die Kosten für die Aktualisierung des Schliesssystems gehen zu Lasten des fehlbaren Veranstalters.

7 Die angeschlagenen Hinweise in den einzelnen Anlagen sind einzuhalten.

Art. 9 Ordnung / Reinigung

Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Rückgabe erfolgt nach Weisung des Anlagewarts. Seine Instruktionen sind für den Benützer verbindlich. Bei Differenzen zwischen Benützer und dem Anlagewart entscheidet der Ressortleiter Bau, Umwelt und Wirtschaft. Für die jährliche Grundreinigung ist der Anlagewart verantwortlich.

Art. 10 Mobiliar / Betriebseinrichtungen

Das Mobiliar und die Betriebseinrichtungen sind gemäss den Anschlägen in den jeweiligen Räumen zu übergeben.

Art. 11 Küche / Abfall

1 Das Inventar in der Küche des ehemaligen Kommandopostens der ZSO Hitzkirchertal und des Sanitätspostens werden mit einem vom Benützer unterzeichneten Protokoll festgehalten.

2 Die Reinigung der Küche im ehemaligen Kommandoposten der ZSO Hitzkirchertal und des Sanitätspostens sind ausschliesslich Sache des Benützers.

3 Reinigungs- und Betriebsmaterial werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

4 Eine allenfalls erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten des Benützers.

5 Das Entsorgen recyclierbarer Abfälle hat über die Gemeindesammelstellen zu erfolgen.

6 Speiseabfälle sind separat zu entsorgen.

7 Der übrige Hauskehricht ist mittels gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken zu entsorgen.

Art. 12 Rauchverbot

In allen Zivilschutzanlagen ist das Rauchen untersagt.

Art. 13 Parkplätze

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Der Zugang zum Feuerwehrmagazin in Hitzkirch ist jederzeit von jeglichen Fahrzeugen frei zu halten.

Art. 14 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass Anwohner der Zivilschutzanlagen durch den Betrieb und Fahrzeugverkehr nicht unnötig belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann das Ressort Bau, Umwelt und Wirtschaft Lärmimmissions-Auflagen festlegen und entsprechende Massnahmen anordnen. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.

IV. BENÜTZUNGSgebÜHREN

Art. 15 Gebühren / Annullationen

1 Die Benützungsggebühren werden im Gebührentarif geregelt (Anhang 1).

2 Grundsätzlich gebührenfrei ist die Benützung der Anlagen für:

- die Zivilschutzorganisation Seetal
- die Feuerwehr Hitzkirch *plus*
- die Vereine der Gemeinde Hitzkirch für Archive/Materialmagazine in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen oder Fächern
- die Vereine, welche einen Raum als Arbeitsraum für eine befristete Zeit und für ein spezielles Projekt benötigen
- durch den Gemeinderat unterstützte Anlässe (z.B. Kantonales Musikfest, Schwingfest, Markt, usw.)
- Anlässe, die der Jugendförderung dienen

3 Gebührenpflichtig ist die Benützung für:

- das Militär (Verrechnung nach den Ansätzen des VBS)
- alle übrigen Benützungen Verrechnung nach Gebührentarif

4 Für widerrufene, bereits bewilligte Benützungen werden die Annullierungskosten pro Reservation prozentual von der Benützungsentuschädigung in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|------|
| - bei Annullierung 8 Wochen vor der Veranstaltung | 20% |
| - bei Annullierung 4 Wochen vor der Veranstaltung | 40% |
| - bei Annullierung 2 Wochen vor der Veranstaltung | 60% |
| - bei noch späterer Annullierung | 80% |
| - bei unentschuldigtem Fernbleiben | 100% |
- (max. Fr. 1'000.00)

V. HAFTUNG

Art. 16 Personen- und Sachschäden

1 Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde Hitzkirch für alle Schäden, die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagewart zu melden.

2 Allfällige Schäden dürfen nur nach Absprache mit dem Anlagewart durch Fachleute behoben werden.

3 Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Hitzkirch jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 17 Diebstähle

Für Diebstähle wird von der Gemeinde Hitzkirch keine Haftung übernommen.

Art. 18 Versicherungspflicht

Der Benützer hat für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Missachtung der Weisung für die Benützung der Zivilschutzanlagen der Gemeinde Hitzkirch

Bei Verstössen gegen diese Weisung oder gegen Anordnungen des Anlagewarts oder dessen Stellvertreters sowie des Ressorts Bau, Umwelt und Wirtschaft, kann eine erteilte Bewilligung durch das Ressort Bau, Umwelt und Wirtschaft zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 20 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen des Anlagewarts oder dessen Stellvertreters oder des Ressorts Bau, Umwelt und Wirtschaft aufgrund dieser Weisung, kann beim Gemeinderat Hitzkirch innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten

1 Diese Weisung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

2 Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Hitzkirch, 19. Juli 2012

Der Gemeindepräsident:

Serge Karrer

Der Gemeindegeschreiber:

Benno Felder



Gemeinderat
Hitzkirch

Beilage:

Anhang 1: Gebührentarif

Anhang 1

zur Weisung für die Benützung der Zivilschutzanlagen der Gemeinde Hitzkirch

GEBÜHRENTARIF

Übernachtungen:

(ohne Militär und Zivilschutz)

- pro Liegeplatz und Nacht Fr. 8.00
- Küche 1. Tag Fr. 100.00
- Küche ab 2. Tag pro Tag Fr. 25.00
- In den Gebühren sind die administrativen Kosten, die Kosten für Betriebsmaterial sowie die Stromkosten inbegriffen.
- Für spezielle Veranstaltungen legt der Gemeinderat eine angemessene Benützungsgebühr fest.
- Im Übrigen kann der zuständige Gemeinderat Bau, Umwelt, Wirtschaft für gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.